

Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen
Betriebswirtschaft
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes

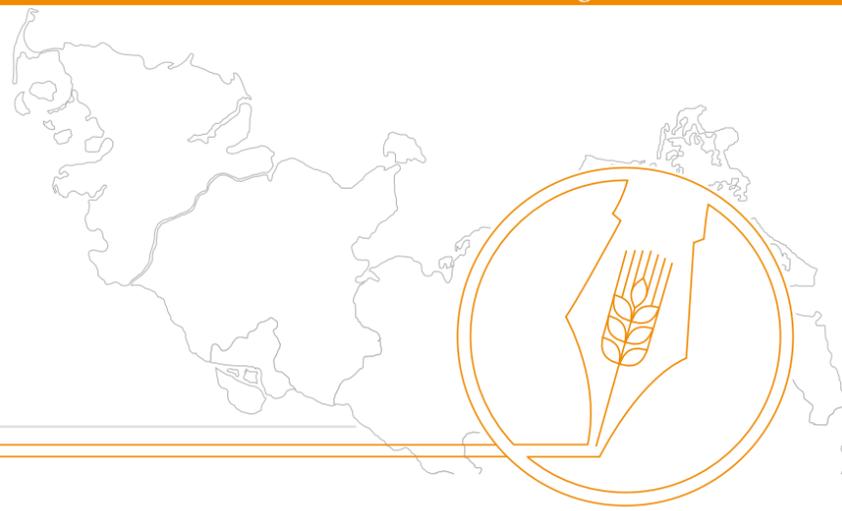


foto: h. dierrich habbe

Sofortabschreibung von GWG

Wertgrenze von 410 auf 800 Euro angehoben

Anfang Juni hat der Bundesrat dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zugestimmt, die Wertgrenze für die Sofortabschreibung sogenannter Geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) von bisher 410 auf 800 Euro anzuheben. Entgegen der ursprünglichen Diskussion gilt die neue Wertgrenze von 800 Euro nicht bereits in 2017, sondern erst ab 2018.

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AK/HK) bis zu 800 Euro ohne Umsatzsteuer, die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft oder hergestellt werden, können Unternehmer nach der neuen Regelung in voller Höhe als Betriebsaufwand beziehungsweise -ausgaben geltend machen. Eine Abschreibung der AK/HK über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist für GWG nicht zwingend. Stattdessen handelt es sich wie bisher um ein Wahlrecht: Der Unternehmer kann entscheiden, geringwertige Wirtschaftsgüter entweder über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer oder im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe abzuschreiben. Durch den Sofortabzug sämtlicher

Aufwendungen erhöht sich die Steuerersparnis im Jahr der Anschaffung oder Herstellung – dementsprechend fallen in den Folgejahren aber auch keine gewinnmindernden Afa-Beträge an.

Nicht nur Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende und Freiberufler mit Gewinneinkünften können die GWG-Regelung nutzen, sondern auch Vermieter, Arbeitnehmer und alle anderen Steuerpflichtigen mit sogenannten Überschusseinkünften. Die Regelungen für die GWG-Sofortabschreibung gelten für sämtliche Einkunftsarten.

Die Wertobergrenze von bisher 410 Euro und 800 Euro ab 2018 bezieht sich in allen Fällen auf den Netto-Wert der AK/HK, das heißt jeweils ohne Umsatzsteuer. Als GWG-Sofortabzug kann also immer der komplette Kaufpreis inklusive Umsatzsteuer angesetzt werden. Deshalb darf bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung mit offenem Umsatzsteuerausweis zum Beispiel ein beruflich genutztes Notebook oder ein Bürostuhl maximal 952 Euro (800 Euro zuzüglich 19 Prozent Umsatzsteuer)

kosten, um in voller Höhe im Jahr des Zugangs als Betriebsausgaben oder Werbungskosten angesetzt werden zu können. ■

Unser Rat

Da die neue Wertobergrenze für GWG erst ab 2018 gilt, ist bei Wirtschaftsgütern, deren Anschaffung oder Herstellung für eine Zeit kurz vor dem Jahreswechsel 2017/2018 geplant ist, zu prüfen, ob es aus steuerlichen Gründen sinnvoll sein kann, die Anschaffung oder Herstellung ins Jahr 2018 zu verschieben.

Stufenweise Ermittlung der zumutbaren Eigenbelastung

Außergewöhnliche Belastungen

Bei der Einkommensteuer können außergewöhnliche Belastungen steuermindernd berücksichtigt werden. Außergewöhnliche Belastungen liegen vor, wenn ein Steuerpflichtiger größere Aufwendungen hat als die überwiegende Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie gleichen Familienstandes. Zum Beispiel sind Krankheitskosten, bestimmte Kosten im Zusammenhang mit einer Behinderung und Pflegeaufwendungen berücksichtigungsfähig.

Ein steuerlicher Abzug von außergewöhnlichen Belastungen ist nur möglich, soweit der Steuerpflichtige mit überdurchschnittlich hohen Aufwendungen belastet ist. Zur Ermittlung des abzugsfähigen Teils der Aufwendungen sieht das Gesetz daher die Kürzung um eine so-

genannte zumutbare Eigenbelastung vor. In der Fachwelt ist es strittig, ob die Kürzung von Krankheitskosten um eine zumutbare Belastung verfassungskonform ist. Diese Frage ist vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zwar nicht zur Entscheidung angenommen worden, diesbezüglich sind beim Bundesfinanzhof (BFH) aber noch weitere Verfahren anhängig. Die Finanzverwaltung hat bisher sämtliche betroffenen Einkommensteuerbescheide insoweit vorläufig erlassen, um eventuell deren spätere Änderung nach einer für die Steuerpflichtigen positiven höchstrichterlichen Entscheidung zu ermöglichen. Ob die Finanzverwaltung solche Steuerbescheide auch nach der Nichtzulassung des BVerfG weiterhin mit einem Vorläufigkeitsvermerk erlässt, muss abgewartet werden. Sollte der Vorläufigkeitsvermerk auf den

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1 – 5

Sofortabschreibung von GWG – Seite 1

Außergewöhnliche Belastungen – Seite 1 – 2

Editorial – Seite 2

Zweites Bürokratieentlastungsgesetz verabschiedet – Seite 2 – 3

Die Kasse muss stimmen – Seite 3

Gesetzgeber reagiert auf Panama-Papers – Seite 4

Aufhebung des steuerlichen Bankgeheimnisses – Seite 4

Umsatzsteuer bei grenzüberschreitenden Geschäften
Teil 2: Geschäfte mit Unternehmen außerhalb der EU – Seite 4

Berichtigung einer Rechnung – Vorsteuerabzug mit Rückwirkung – Seite 5

Umsatzsteuerfrei oder nicht? – Seite 5

Abschreibungsbeginn bei Windkraftanlagen – Seite 5

Recht | Seite 6

Mindestlohn in der Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau – Seite 6

Neues Düngerecht tritt in Kraft – Seite 6

Betriebswirtschaft | Seite 7

Die neue Betriebszweigabrechnung in Wiking – Seite 7

Verband aktuell | Seite 7 – 8

Erfolgreiche Prüfungen des Abschlussjahrgangs 2016/17 – Seite 7 – 8

Besuchen Sie den Stand des Buchführerverbandes auf den
Fachmessen Norla und MeLa – Seite 8

Steuertermine Juli bis September 2017 – Seite 8

Impressum – Seite 8

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

nur noch wenige Wochen sind es bis zur Bundestagswahl im September. Der Wahlkampf nimmt Fahrt auf und steuerliche Themen nehmen darin erwartungsgemäß einen wichtigen Raum ein. Aufgrund



Dr. Willi Cordts

der Erfahrungen aus der Vergangenheit legen die Parteien bisher große Vorsicht an den Tag: Bloß nicht zu konkret werden, um nicht mit vollmundigen Wahlversprechen frühzeitig zu scheitern, die sich schnell als nicht schlüssig, nicht umsetzbar oder gar als für das eigene Wahlergebnis schädlich erweisen könnten. Und noch eins scheinen die Parteien aus ihren Erfahrungen gelernt zu haben: Nichts versprechen, was mögliche Koalitionspartner derart verschreckt, dass der eigene Regierungsanspruch gefährdet werden könnte.

Alle Parteien, die Regierungsverantwortung anstreben, scheinen sich darin einig zu sein, Steuern und Abgaben zwar senken zu wollen, ohne aber dabei auf Gesamteinnahmen zu verzichten. Wie in der Vergangenheit geht es leider auch vor dieser Bundestagswahl viel um Umverteilungen und kaum um echte Entlastungen. Einige der bisher bekannt gewordenen Wahlversprechen würden die Begünstigten sogar unmittelbar selbst bezahlen – ein großes „von der linken in die rechte Tasche“.

Eine grundlegende Steuerreform ist längst überfällig. Die Rahmenbedingungen dafür waren noch nie so gut wie gegenwärtig; die Steuereinnahmen erreichen ständig neue Rekordhöhen. Der Staat finanziert sich aufgrund der anhaltend niedrigen Zinsen quasi zum Nulltarif und die jährlichen Finanzüberschüsse des Bundes steigen stetig. Die früheren Einnahmeprobleme des Staates verkehren sich teilweise in Ausgabenprobleme: Für Investitionen in die Infrastruktur und Sanierungsmaßnahmen bereitgestellte Mittel sind vielfach bereits so groß geworden, dass sie gar nicht mehr vollständig abfließen können. Bevor große Geldmengen vom Staat in fragwürdigen Projekten und Maßnahmen verpulvert werden, ist es höchste Zeit, diejenigen zu entlasten, die das Geld aufgebracht haben. Wirkungsvolle Ansatzpunkte sind seit langem in der Diskussion, zum Beispiel drastischer Abbau der sogenannten kalten Progression, konsequente Abschaffung des Solidaritätszuschlags, realitätsnahe Anpassung der Steuerzinssätze oder Absenkung der Grunderwerbsteuer.

Von einem Thema ist in diesem Wahlkampf bisher leider nichts zu vernehmen: Einer grundlegenden Durchforstung des Steuerdschungels und einer daraus resultierenden Steuerreform, die eine solche Bezeichnung auch verdienen würde. Haben die Parteien hier allesamt resigniert? So resigniert wie viele Bürger, die sich mit den äußerst komplizierten und widersprüchlichen Steuergesetzen arrangieren, die kaum zu verstehen sind und die Freiheiten des Einzelnen immer mehr einengen? Die Steuergesetze sollten endlich wieder einfacher gestaltet und die ständig zunehmenden Kontrollen und Überwachungen eingedämmt werden.

Ihr

Fortsetzung von Seite 1

betreffenden Steuerbescheiden entfallen, empfiehlt es sich im Hinblick auf die noch offenen Verfahren vor dem BFH zukünftig Einspruch gegen diese Steuerbescheide einzulegen.

Allerdings gibt es eine sehr erfreuliche Entscheidung des BFH zur Ermittlung der Höhe der zumutbaren Belastung. Die Höhe der zumutbaren Belastung hängt davon ab, ob eine Einzelveranlagung oder eine Ehegattenveranlagung erfolgt und ob und gegebenenfalls wie viele Kinder steuerlich zu berücksichtigen sind. Ferner gibt es eine Staffelung der Prozentsätze für die zumutbare Belastung abhängig von der Einkommenshöhe.

Die Finanzverwaltung hat bisher die Höhe der zumutbaren Belastung immer komplett nach dem höchsten Prozentsatz in Abhängigkeit vom Gesamtbetrag der Einkünfte berechnet, zum Beispiel bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte über 51.130 Euro bei Steuerzahlern mit einem Kind mit vier Prozent. Dementgegen hat der BFH mit aktuellem Urteil aus Januar 2017 entschieden, dass die zumutbare Belastung immer mit den Prozentsätzen der einzelnen Stufen zu berechnen ist.

Die aktuelle BFH-Entscheidung könnte weitreichende Bedeutung haben, wenn Steuerpflichtige mit außergewöhnlichen Belastungen nun in der Regel früher und in größerem Umfang steuerlich entlastet werden. Die Finanzverwaltung hat mitgeteilt, dass sie das für die Steuerpflichtigen günstige Urteil des Bundesfinanzhofes

über den entschiedenen Einzelfall hinaus allgemein anwenden wird. Für sämtliche betroffenen Steuerbescheide, auch für die Vorjahre, sollten Änderungsanträge gestellt werden, soweit das formal noch möglich ist. Derzeit noch nicht geklärt ist, ob der oben beschriebene Vorläufigkeitsvermerk zur Frage, ob bei Krankheitskosten überhaupt eine zumutbare Belastung abgezogen werden darf, auch für die neu aufgekommene Rechtsfrage zur Berechnung der Höhe der zumutbaren Belastung greift. ■

Zumutbare Belastung in Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte

Grundtraif / Splittingtraif Anzahl steuerlich zu berücksichtigender Kinder	Gesamtbetrag der Einkünfte		
	bis 15.340 €	15.341 € bis 51.130 €	über 51.130 €
Steuerzahler ohne Kinder¹			
a) Grundtarif	5 %	6 %	7 %
b) Splittingtarif	4 %	5 %	6 %
Steuerzahler mit			
a) einem Kind oder zwei Kindern ¹	2 %	3 %	4 %
b) drei oder mehr Kindern ¹	1 %	1 %	2 %

¹ Kinder, für die ein Anspruch auf Kinderfreibetrag oder Kindergeld besteht

Beispiel:

Ehepaar mit zwei Kindern und einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 52.000 €
Außergewöhnliche Belastungen vor Abzug der zumutbaren Belastung 5.000 €

	Gesamtbetrag der Einkünfte	%	€
a. Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung	52.000,00 €	4 %	2.080,00 €
b. Laut BFH-Urteil aus Januar 2017			
Staffel 1 bis 15.340 €	15.340,00 €	2 %	306,80 €
Staffel 2 15.131 bis 51.130 €	35.790,00 €	3 %	1.073,70 €
Staffel 3 51.130 bis 52.000 €	870,00 €	4 %	34,80 €
	Summe		1.415,30 €
Durch die Berechnungsmethode des BFH ergibt sich eine weitere Verringerung des zu versteuernden Einkommens um			664,70 €

Zweites Bürokratieentlastungsgesetz verabschiedet

Ein kleiner Schritt in die richtige Richtung

Wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD im Jahr 2013 vereinbart, wurde im Juli 2015 ein erstes Bürokratieentlastungsgesetz in Kraft gesetzt. In 2016 hatte die Bundesregierung ein zweites Bürokratieentlastungsgesetz auf den Weg gebracht, das im März 2017 im Bundestag beschlossen wurde und im Mai 2017 auch die Zustimmung des Bundesrates erhalten hat. Ursprünglich sollte das neue Gesetz bereits Anfang 2017 in Kraft treten. Dies war durch Zeitablauf nicht mehr möglich, stattdessen trat das Gesetz im Juli in Kraft. Da für einen großen Teil der Regelungen jedoch eine möglichst frühe Wirkung wichtig ist, sieht das Gesetz in allen wesentlichen Punkten ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. Januar 2017 vor.

Das zweite Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz II) enthält diverse Anpassungen im Sozialversicherungs- und Steuerrecht. Wenngleich die steuerlichen und außersteuerlichen Entlastungen von Bürokratieaufwand mit einem geschätzten Gesamtvolumen von rund 362 Millionen Euro als viel zu gering beurteilt werden, ist das Gesetz immerhin ein weiterer Schritt in die richtige Richtung. Unter anderem beinhaltet es folgende Änderungen:

Aufbewahrung von Lieferscheinen

Für eingegangene Lieferscheine endet die Aufbewahrungsfrist künftig bereits mit dem Erhalt und bei ausgehenden Lieferscheinen mit dem Versand der Rechnungen. Bisher betrug die Aufbewahrungsfrist sechs Jahre.

Die neue, deutlich abgekürzte Aufbewahrungsfrist gilt allerdings dann nicht, wenn der Lieferschein einen Buchungsbeleg darstellt. Dieses wird in der Praxis sehr häufig der Fall sein. So ist zum Beispiel der Vorsteuerabzug in der Umsatzsteuer von bestimmten Angaben in einer Rechnung abhängig. Häufig wird bezüglich der Merkmale „Datum der Leistung/Menge der Leistung/Inhalt der Leistung“ auf Angaben im Lieferschein verwiesen. Damit ist der Lieferschein ein Buchungsbeleg und muss als solcher zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er erstellt wurde, aufbewahrt werden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

In Zukunft dürfen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von bis zu 800 Euro als geringwertige Wirtschaftsgüter abgesetzt werden (siehe Artikel auf Seite 1). Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten weniger als 250 Euro brauchen künftig darüber hinaus keine zusätzlichen Aufzeichnungen mehr geführt werden, sodass die Aufwendungen sofort abzugsfähige Betriebsausgaben darstellen.

Abgabe von Lohnsteueranmeldungen

Lohnsteueranmeldungen waren bis Ende 2016 quartalsweise abzugeben, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1.080 Euro, aber nicht mehr als 4.000 Euro betrug. Die Obergrenze von 4.000 Euro wird ab 2017 auf 5.000 Euro erhöht. ☺

➔ Fortsetzung von Seite 2

Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigung

Bei kurzfristig Beschäftigten kann unter bestimmten Voraussetzungen die Lohnsteuer mit einem pauschalen Steuersatz von 25 Prozent des Arbeitslohns erhoben werden. Voraussetzung war bisher unter anderem, dass der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer durchschnittlich 68 Euro je Arbeitstag nicht übersteigen durfte. Diese Grenze wird im Zusammenhang mit der Anhebung des Mindestlohns ab 2017 auf 72 Euro je Arbeitstag angehoben.

Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen

Sozialversicherungsbeiträge, die nach dem Arbeitsentgelt und dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens

am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig. Ab 2017 wird grundsätzlich zugelassen, dass die Beiträge zunächst in Höhe der Vormonatsbeiträge und eventuelle Differenzbeträge bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats nachgezahlt beziehungsweise erstattet werden können.

Kleinbetragsrechnungen

Bei der Umsatzsteuerermittlung können Vorsteuerbeträge aus Eingangsrechnungen unter bestimmten, im Gesetz festgelegten Kriterien abgezogen werden. Für sogenannte Kleinbetragsrechnungen gelten verschiedene formale Erleichterungen für einen Vorsteuerabzug. Kleinbetragsrechnungen liegen ab 2017 vor, wenn der Rechnungswert 250 Euro nicht übersteigt. Bis Ende 2016 betrug diese Höchstgrenze 150 Euro.

Kleinbetragsrechnungen müssen wie bisher mindestens folgende Angaben enthalten:

- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände beziehungsweise Umfang und Art der sonstigen Leistung
- Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe sowie den anzusetzenden Steuersatz

Handwerksordnung

Im Bereich der Handwerksordnung wurden diverse Änderungen vorgenommen, die insbesondere die Voraussetzungen für die Anerkennung digitaler Kommunikation zwischen der Handwerkskammer und ihren Mitgliedsbetrieben regeln. ■



Die Kasse muss stimmen

Bundesfinanzhof bestätigt Auffassung der Finanzverwaltung

In Ausgabe 1/2017 hatte Land & Wirtschaft über das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen berichtet, das Ende Dezember 2016 in Kraft getreten ist. Das Thema ist nicht nur aufgrund des neuen Kassengesetzes hochaktuell – auch der Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt sich vermehrt mit der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Im Folgenden werden zwei aktuelle Entscheidungen vorgestellt:

30/70-Methode in der Gastronomie

In diesem Urteilsfall betrieb der Kläger ein Speiserautaurant und nutzte für seine Bareinnahmen eine elektronische Registrierkasse. Bei einer steuerlichen Außenprüfung konnte der Unternehmer die Organisations-, Bedienungs- und Programmierunterlagen der Kasse sowie weitere von den Prüfern geforderte Unterlagen nicht vorlegen. Zudem hob er weder die mit der Registrierkasse erstellten Rechnungen noch die im Rahmen des Tagesabschlusses abgerufenen Ausdrucke der Registrierkasse auf. Lediglich die Tagesberichte (Z-Bon) hatte der Kläger in seiner Buchführung aufbewahrt.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Buchführung nicht ordnungsgemäß sei und ermittelte ein Verhältnis der Speisen zu Getränken von 70 Prozent zu 30 Prozent (sogenannte 30/70-Methode). Unter der Annahme, dass die Gäste im Durchschnitt zu jeder Speise eine gewisse Menge an Getränken zu sich nehmen, sei es nach Auffassung der Finanzverwaltung gerechtfertigt, aus der Höhe der Getränkeumsätze auf die Speiseumsätze zu schließen, ohne diese gesondert anhand des Wareneinkaufes zu kalkulieren. Den auf dieser

Basis ermittelten Gesamtrohgewinnaufschlag übertrug die Finanzverwaltung auf alle Streitjahre, da das Verhältnis von Speisen zu Getränken im gesamten Prüfungszeitraum als nahezu unverändert angenommen wurde.

Mit Beschluss aus Januar 2017 bestätigte der BFH die Handhabung der Finanzverwaltung. Aus Sicht des BFH ist die 30/70-Methode eine geeignete Schätzungsmethode, die auf betriebsinternen und statistischen Daten aufbaut. Fehlen bei einem elektronischen Kassensystem die aufbewahrungspflichtige Betriebsanleitung sowie die Protokolle nachträglicher Programmänderungen, so stellt dies einen formellen Mangel dar, so als würden die Tagesendsummenbons einer Registrierkasse fehlen. Aus Sicht des BFH reicht es in solchen Fällen auch nicht aus, wenn der Steuerpflichtige alle Tagesendsummenbons vorlegen kann. Da durch das Fehlen der Unterlagen die Beweiskraft der Buchführung erschüttert ist, besteht grundsätzlich die Berechtigung zur Hinzuschätzung.

Mit diesem Beschluss hat der BFH erstmals zur sogenannten 30/70-Methode Stellung genommen, die allein auf einer Getränkealkulation beruht, und bestätigt damit die Auffassung der Finanzverwaltung. Es ist zu erwarten, dass aufgrund der aktuellen BFH-Entscheidung diese Schätzungsmethode für Speiserestaurants bei Beanstandungen in vergleichbaren Fällen zukünftig vermehrt Anwendung finden wird.

Sicherheitszuschlag bei Lücken in der Rechnungsnummernfolge

In diesem Urteilsfall betrieb der Unternehmer einen Handels- und Dienstleistungsbetrieb. Seinen Gewinn

ermittelte er mittels Einnahmenüberschussrechnung. Mit Hilfe eines Softwareprogramms erstellte der Unternehmer Rechnungen, denen automatisch eine fortlaufende Rechnungsnummer zugeteilt wurde. Bei einer steuerlichen Außenprüfung wurde festgestellt, dass im Prüfungszeitraum drei Rechnungen nicht verbucht wurden und für 23 Rechnungsnummern keine Ausgangsrechnungen vorlagen. Auch konnten diesbezüglich keine Zahlungseingänge auf den Bankkonten festgestellt werden. Die Finanzverwaltung erhöhte im Rahmen der Prüfung den Gewinn um die nicht gebuchten Rechnungen und erhob zusätzlich einen „Sicherheitszuschlag“ in Höhe von 2,5 Prozent der Nettoerlöse.

Mit Beschluss aus Februar 2017 bestätigte der BFH auch diese Handhabung der Finanzverwaltung: Da Mängel bei den Rechnungsnummern und drei nicht gebuchte Rechnungen festgestellt wurden, kann die Vollständigkeit der Erfassung der Einnahmen als nicht mehr gewährleistet angesehen werden. Der Sicherheitszuschlag in Höhe von 2,5 Prozent der Nettoerlöse ist nach Auffassung des BFH nicht zu beanstanden. ■

Unser Rat:

Da der BFH auch bereits bei geringfügigen Lücken in der Rechnungsnummern-Vergabe einen Mangel der ordnungsmäßigen Kassenführung sieht, sollte in der Praxis sorgfältig auf eine konsequente fortlaufende Rechnungsnummernvergabe geachtet werden.

Gesetzgeber reagiert auf Panama-Papers

Steuerungsumgehung durch ausländische Briefkastenfirmen wird erschwert

Mit der Veröffentlichung der sogenannten „Panama-Papers“ im Frühjahr 2016 entwickelte sich eine intensive Diskussion über die Rechtmäßigkeit ausländischer Briefkastenfirmen und die Motive von Anlegern, die solche Gesellschaften nutzen. Die Bundesregierung und die Länder haben umgehend reagiert und mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Steuerungsumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (StUmgBG) für mehr Transparenz bei Domizilgesellschaften sogenannte Briefkastenfirmen gesorgt. Das Gesetz hat Anfang Juni auch den Bundesrat passiert und trat im Juni in Kraft.

Mit dem Gesetz werden vielfältige Regelungen zu Melde- und erweiterten Mitwirkungspflichten bei Geschäftsbeziehungen von Steuerpflichtigen zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien außerhalb der EU oder der Europäischen Freihandelsassoziation geregelt. Steuerpflichtige müssen Auslandskontakte grundsätzlich melden, zum Beispiel bei Gründung oder Erwerb von Betrieben und

bei Beteiligung an Personen- oder Kapitalgesellschaften. Auch Dritte, wie zum Beispiel Finanzdienstleister oder Banken, die den Steuerpflichtigen Beziehungen zu Drittstaatengesellschaften hergestellt oder vermittelt haben, unterliegen entsprechenden Mitteilungspflichten. Geregelt wird auch, dass Steuerhinterziehungen über Drittstaatengesellschaften künftig als besonders schwere Fälle eingestuft werden, die mit Freiheitsstrafen von mindestens sechs Monaten bis zu zehn Jahren geahndet werden.

Sicher ist es verständlich, dass der Gesetzgeber versucht, Steuerflucht über Drittstaaten zu unterbinden. Die Kehrseite der Medaille ist jedoch, dass auch alle steuererhörlichen Personen, die Geschäftskontakte ins Ausland unterhalten, nunmehr grundsätzlich verschärften Mitteilungspflichten unterliegen. Sofern Sie bisher bereits Geschäftsbeziehungen ins Nicht-EU-Ausland in der oben beschriebenen Form unterhalten oder solche Geschäftsbeziehungen zukünftig planen, informieren Sie bitte Ihren Steuerberater, damit er Sie bei der Erfüllung der neuen gesetzlichen Melde- und Mitwirkungspflichten unterstützen kann. ■

Steuerungsumgehung verhindern

Aufhebung des steuerlichen Bankgeheimnisses

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Steuerungsumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften hat der Gesetzgeber auch eine spezielle steuerliche Regelung



foto/ia...L.-A. Thompson

der Abgabenordnung zum Schutz von Bankkunden ersatzlos aufgehoben. Das bedeutet, dass das steuerliche Bankgeheimnis damit endgültig gefallen ist. Im Zusammenhang mit erweiterten Pflichten der Banken und Finanzdienstleister zum automatisierten Kontenabruf hat die Finanzverwaltung künftig nicht nur Überprüfungsmöglichkeiten, welche und wie viele Konten ein Steuerpflichtiger hat, sondern es wird auch möglich werden, die einzelnen Transaktionen auf den Konten zu überprüfen. ■



foto/ia...Christos Georgiou

Serie: Umsatzsteuer bei grenzüberschreitenden Geschäften

Teil 2: Geschäfte mit Unternehmen außerhalb der EU

Zuchtvieh aus Kanada importieren oder gebrauchte Landtechnik nach Weißrussland verkaufen – Geschäfte mit Unternehmen aus Nicht-EU-Ländern sind für deutsche Landwirte durch den zunehmenden internationalen Handel keine Seltenheit mehr. Pauschalierende Landwirte haben beim Handel mit Geschäftspartnern aus Nicht-EU-Ländern die gewohnten umsatzsteuerlichen Regelungen anzuwenden. Regelbesteuerte Landwirte müssen hingegen einige Besonderheiten beachten, damit es später nicht zu Problemen mit dem Finanzamt kommt.

Verkäufe in ein Nicht-EU-Land

Welche Regeln beim Verkauf von selbsterzeugten Produkten oder gebrauchten Wirtschaftsgütern an Unternehmen aus Nicht-EU-Ländern zu beachten sind, hängt entscheidend von der Form der Umsatzbesteuerung ab:

Lieferung durch einen pauschalierenden Landwirt

Die überwiegende Zahl der Landwirte in Deutschland wendet die gesetzliche Vereinfachungsregelung der Umsatzsteuerpauschalierung mit einem Durchschnittssatz von 10,7 Prozent an. Sie müssen in diesen Fällen keinen Steuerklärungspflichten gegenüber dem Finanzamt nachkommen und dürfen die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer behalten. Im Gegenzug bekommen sie jedoch die für Einkäufe in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt nicht erstattet. An dieser gängigen Praxis ändert sich auch nichts, wenn selbst erzeugte Produkte oder gebrauchte Wirtschaftsgüter an Unternehmen aus Nicht-EU-Ländern (sogenannten Drittländern) verkauft werden. Auch in diesen Fällen stellt der Landwirt eine

Rechnung mit 10,7 Prozent Umsatzsteuer aus und kann dieses Geld behalten.

Lieferung durch einen regelbesteuerten Landwirt

Landwirte können mit gesondertem Antrag für die Anwendung der allgemeinen Regelbesteuerung optieren, wenn dies für sie vorteilhafter ist. Im Rahmen der Regelbesteuerung sind beim Verkauf von Waren nicht 10,7 Prozent, sondern je nach Produkt sieben oder 19 Prozent Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und an das Finanzamt abzuführen. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regelung sieht das Umsatzsteuergesetz für den Verkauf von Waren in Drittländer vor. Diese Ausfuhrlieferungen sind trotz Vorsteuerabzug von der Umsatzsteuer befreit. Die Steuerbefreiung ist jedoch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft: Kümmerst sich der Käufer um den Transport ins Gebiet außerhalb der EU, darf dieser nachweislich nicht seinen Hauptwohnsitz in Deutschland haben, welche Staatsangehörigkeit der Käufer hat, ist nicht entscheidend. Transportiert hingegen der deutsche Landwirt die Ware direkt ins Drittland oder organisiert eine entsprechende Beförderung, ist es unerheblich, wo der Abnehmer seinen Wohnsitz hat. In beiden Fällen ist jedoch durch Belege nachzuweisen, dass die Waren auch wirklich ausgeführt wurden, da das Finanzamt die Steuerbefreiung sonst nicht anerkennt. Der Nachweis erfolgt in der Regel elektronisch beim Zoll über das sogenannte ATLAS-Verfahren. Dieses Verfahren ist auch anzuwenden, wenn der Landwirt über einen weiteren Betrieb in einem Nicht-EU-Mitgliedsland verfügt und zum Beispiel eine Maschine längerfristig dorthin verbringt. Außerdem müssen die Ausfuhrlieferungen in der Umsatzsteuervoranmeldung gesondert ausgewiesen werden.

Einkäufe aus einem Nicht-EU-Land

Werden Waren in einem Drittland geordert, kommt es für Umsatzsteuerzwecke darauf an, wer die Abwicklung der Einfuhr nach Deutschland durchführt. Übernimmt der Landwirt die Einfuhr nach Deutschland, muss er selbst klären, ob und in welcher Höhe Zoll für die Ware zu zahlen ist. Auf den Warenwert zusätzlich Zoll muss er dann noch sieben beziehungsweise 19 Prozent Einfuhrumsatzsteuer an der Grenze bezahlen. Ist hingegen der Verkäufer für die Abwicklung der Einfuhr verantwortlich, erhält der Landwirt eine übliche Rechnung mit deutscher Umsatzsteuer. Betragsgrenzen wie bei Erwerben aus anderen EU-Mitgliedsstaaten sind bei der Einfuhr aus Drittländern nicht zu berücksichtigen.

Erwerb durch einen pauschalierenden Landwirt

Für einen pauschalierenden Landwirt bleibt es auch beim Erwerb von Waren aus Drittländern bei dem gewohnten System: Er hat auf seinen Einkauf die Einfuhrumsatzsteuer oder die deutsche Umsatzsteuer von sieben oder 19 Prozent zu zahlen, die er sich nicht vom Finanzamt als Vorsteuer erstatten lassen kann.

Erwerb durch einen regelbesteuerten Landwirt

Ein regelbesteuender Landwirt kann sich hingegen deutsche Umsatzsteuer oder die Einfuhrumsatzsteuer vom Finanzamt erstatten lassen, wenn er über eine ordnungsgemäße Rechnung verfügt. Für die Einfuhrumsatzsteuer stellen die zollamtlichen Dokumente die notwendigen Belege für den Vorsteuerabzug dar. ■

Berichtigung einer Rechnung Vorsteuerabzug mit Rückwirkung

Der umsatzsteuerlich regelbesteuerte Unternehmer kann sich die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt erstatten lassen, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt.

Hinsichtlich der Möglichkeit einer rückwirkenden Rechnungsberichtigung hatte sich der Bundesfinanzhof (BFH) als oberstes deutsches Steuergericht mit einem Urteil aus Oktober 2016 positioniert. Eine rückwirkende Rechnungsberichtigung ist möglich, wenn ein berichtigungsfähiges Dokument – also die Rechnung – vorliegt. Dazu müssen Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungs- bzw. Rechnungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Netto-Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthalten sein. Man spricht in diesem Zusammenhang von den sogenannten fünf Mindestangaben in einer Rechnung.

Mittlerweile ist diesbezüglich bekannt geworden, dass auf Bund-Länder-Ebene im Vorgriff auf ein angekündigtes Schreiben des Bundesfinanzministeriums bereits entschieden wurde, dass die positive BFH-Rechtsprechung allgemein angewendet werden kann und eine rückwirkende Rechnungsberichtigung in Betracht kommt, wenn eine berichtigungsfähige Rechnung vorliegt. Damit übernimmt die Finanzverwaltung die für Steuerpflichtige positive Rechtsprechung. ■

Umsatzsteuerfrei oder nicht?

Leistungen eines landwirtschaftlichen Betriebsshelfers

Die Betriebs- und Haushaltshilfe ist in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eine der bedeutendsten Sozialleistungen. Sie hat den Zweck, die wegen Krankheit, Arbeitsunfall, Berufskrankheit, Rehabilitation, Schwangerschaft oder Mutterschaft ausfallende Arbeitskraft des Landwirts oder der Landwirtin so weit zu ersetzen, dass ein Einkommensverlust verhindert wird.

Als Betriebs- oder Haushaltshilfe wird grundsätzlich von den Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung entsprechend dem Sachleistungsprinzip eine Ersatzkraft gestellt. Wird ein selbstständig tätiger landwirtschaftlicher Betriebsshelfer, das heißt ein sogenannter freier Betriebsshelfer, eingesetzt, so sind seine Leistungen umsatzsteuerfrei, wenn er diese entweder für den landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger oder aber für den notleidenden landwirtschaftlichen Betrieb direkt erbringt. So hat es das Niedersächsische Finanzgericht (FG) in einem jüngst ergangenen Urteil für einen nebenberuflichen landwirtschaftlichen Betriebsshelfer entschieden, der sich auf die Umsatzsteuerbefreiung hinsichtlich seiner erbrachten Betriebshilfeleistungen berufen hatte. Maßgebend für das FG waren die abgeschlossenen Vereinbarungen, zum einen zwischen dem landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger und einem Maschinenring auf der einen Seite, zum anderen zwischen dem Maschinenring und dem nebenberuflichen Betriebsshelfer. Der Maschinenring war in dem Urteilsfall als sogenannte Vermittlungs- und Abrechnungsstelle eingeschaltet.

Für das FG stand fest, dass im Urteilsfall der landwirtschaftliche Betriebsshelfer seine Betriebshilfeleistungen

aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen nicht gegenüber dem Maschinenring erbracht hatte. Offenlassen konnte das Gericht, ob der Betriebsshelfer seine Leistungen gegenüber dem Sozialversicherungsträger oder aber unmittelbar gegenüber dem notleidenden landwirtschaftlichen Betrieb erbracht hatte, zumal die Leistungen in beiden Fällen umsatzsteuerfrei seien. Während sich die Umsatzsteuerbefreiung im Falle der Leistungserbringung gegenüber dem landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger direkt aus dem nationalen Umsatzsteuergesetz ergebe, könne sich der Betriebsshelfer im Falle der Leistungserbringung direkt gegenüber dem notleidenden Betrieb auf EU-Recht berufen.

Das Urteil des FG ist noch nicht rechtskräftig und nunmehr beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig. Der BFH wird zu entscheiden haben, ob sich ein landwirtschaftlicher Betriebsshelfer im Falle der Leistungserbringung direkt gegenüber notleidenden Betrieben unmittelbar auf die Umsatzsteuerbefreiung nach EU-Recht berufen kann. Für gleich gelagerte Fälle ist zu beachten, dass eine Steuerbefreiung nur dann in Betracht kommen kann, wenn der Betriebsshelfer seine Leistungen tatsächlich als selbständiger Unternehmer ausführt. Maßgebend für die Beurteilung ist zum einen die rechtliche Ausgestaltung der entsprechenden Vereinbarungen sowie deren tatsächliche Durchführung. Sollte der landwirtschaftliche Betriebsshelfer nach den tatsächlichen Gesamtumständen nicht selbstständig tätig, sondern abhängig beschäftigt sein, so hätte dies nicht nur umsatzsteuerrechtliche, sondern auch sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen für den Betriebsshelfer. ■



Abschreibungsbeginn bei Windkraftanlagen

AfA erst nach Probetrieb und Abnahme der Anlage möglich

Windparkbetreiber, die von Herstellerfirmen Windkraftanlagen errichten lassen – in der Regel inklusive Transformatoren, Verkabelung und Zuwegung –, schaffen im steuerlichen Sinne ein Wirtschaftsgut an. Um Abschreibungen, den Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen in Anspruch zu nehmen, ist es von entscheidender Bedeutung, in welchem Wirtschaftsjahr die Anschaffung durchgeführt wird.

Maßgebend für das Anschaffungsdatum im ertragsteuerlichen Sinn ist, wann das wirtschaftliche Eigentum von der/den Herstellerfirma/-firmen auf den Windparkbetreiber übergegangen ist. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem Urteil aus September 2016 eine frühere Entscheidung dazu bestätigt: Bei technischen Anlagen, die erst abgenommen werden, wenn der Probetrieb abgeschlossen ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung auf den Erwerber erst dann über, wenn die Abnahmeerklärung nach dem Probe-

betrieb unterzeichnet wurde. Erst zu diesem Zeitpunkt wird der Erwerber wirtschaftlicher Eigentümer mit der Rechtsfolge, dass auch erst ab diesem Zeitpunkt Abschreibungen beim Windparkbetreiber berücksichtigt werden können. Der BFH nimmt zwar zur Kenntnis, dass die Windkraftanlagen in aller Regel schon einige Monate vor der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls Strom produzieren und ins Netz einspeisen. Diese Erträge stehen bereits dem Erwerber der Anlage zu. Für die Bestimmung des Anschaffungszeitpunktes ist das für den BFH jedoch irrelevant, da er davon ausgeht, dass der Veräußerer noch die Gefahren trägt.

In der Praxis kommt es nicht selten vor, dass zwischen dem Beginn des Probetriebes und der Abnahme der Anlage mehrere Monate, teilweise sogar mehr als ein Jahr, verstreichen. Nach der Rechtsprechung des BFH muss der Erwerber die in diesem Zeitraum erzielten Erlöse versteuern, er ist jedoch nicht berechtigt, Abschreibungen als Aufwand gegenzurechnen.

Es stellt sich die Frage, ob mit dem oben genannten Urteil die Rechtsprechung endgültig abgeschlossen oder ob der insgesamt gezahlte Kaufpreis für die Windkraftanlage nicht im Schätzungswege aufzuteilen und ein Anteil als „Nutzungsentschädigung“ für die Zeit zwischen dem Beginn des Probetriebs und der Abnahme als Betriebsausgabe anzusetzen ist. Schließlich weist der BFH in seinem Urteil ausdrücklich darauf hin, dass für den Fall, dass der Vertrag rückgängig gemacht wird, zum Beispiel wegen mangelbehafteter Sache, der Erwerber verpflichtet ist, für die Zeit der „unentgeltlichen“ Nutzung eine Wertentschädigung an den Veräußerer zu zahlen.

Der LBV prüft derzeit, ein Muster-Klageverfahren in dieser Rechtsfrage zu führen. Land & Wirtschaft wird über die eventuelle Rechtsentwicklung weiter berichten. Aufgrund der allgemein relativ langwierigen Verfahrensdauer in finanzgerichtlichen Prozessen ist voraussichtlich jedoch erst in einigen Jahren mit einer endgültigen Rechtssicherheit zu rechnen. ■

Mindestlohn in der Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau

Verschärfte Aufzeichnungspflichten bis Ende 2017 für sämtliche Beschäftigte

Arbeitgeber in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau sind bis zum 31. Dezember 2017 verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit für alle Arbeitnehmer aufzuzeichnen. Dies gilt auch für die in einer Festanstellung sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Die Aufzeichnung muss spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages vorgenommen und zwei Jahre aufbewahrt werden. Zu diesem Ergebnis kommt das Finanzgericht Hamburg in einem jüngst ergangenen Urteil.

Im Oktober 2016 hatte das Oberlandesgericht Hamm (OLG) für einen in der Landwirtschaft fest angestellten und voll sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer noch anders entschieden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hatte diesbezüglich aber bereits verlauten lassen, dass es die Rechtsauffassung des OLG nicht teilen könne und die „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ des Zolls die Aufzeichnungspflichten in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau unverändert nach der bisherigen Rechtsauffassung des BMAS überprüfen werde.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung sind in der Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau während eines Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2017 aufgrund des für allgemeinverbindlich erklärten Mindestentgelttarifvertrages weiterhin die verschärften Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten für alle Beschäftigten zu beachten. Ab 2018 finden die verschärften Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflich-

ten nur noch für folgende Beschäftigte Anwendung: geringfügig entlohnte Minijobber im Betrieb, kurzfristig sozialversicherungsfrei beschäftigte Saisonarbeitnehmer sowie Personen in bestimmten Bereichen mit Ausweisungspflicht nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, wie zum Beispiel in der Forstwirtschaft und im Baugewerbe. Umgekehrt müssen also zum Beispiel Unternehmen der Forstwirtschaft sowohl im Übergangszeitraum bis



Ende 2017 aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes als auch ab 2018 aufgrund des Mindestlohngesetzes für sämtliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die verschärften Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten erfüllen. Dies gilt auch für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in einer Festanstellung.

Es ist allerdings zu beachten, dass ab 2018 die durch das BMAS gewährten Erleichterungen in vollem Umfang greifen: Danach gelten die vorgenannten Aufzeich-

nungs- und Aufbewahrungspflichten nicht für Arbeitnehmer, deren verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt 2.958 Euro brutto überschreitet. Darüber hinaus existiert seit August 2015 eine weitere Ausnahmegrenze für Arbeitnehmer, deren verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt 2.000 Euro brutto überschreitet, wenn der Arbeitgeber dieses Monatsentgelt für die letzten vollen zwölf Monate nachweislich gezahlt hat. Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt bleiben bei der Berechnung des Zeitraums von zwölf Monaten unberücksichtigt. Schließlich existieren noch Erleichterungen für mitarbeitende Familienangehörige. Sofern diese aufgrund eines Arbeitsvertrages in der Land- und Forstwirtschaft oder im Gartenbau beschäftigt werden, sind sie ebenfalls von den verschärften Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten ausgenommen. Die Erleichterungen für mitarbeitende Familienangehörige gelten auch bereits während des Übergangszeitraums bis Ende 2017. ■

Unser Rat:

Angesichts der Komplexität der gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohngesetz und zum Arbeitnehmer-Entsendegesetz sollten sich Arbeitgeber in allen Zweifelsfällen vom Bauern- beziehungsweise Gartenbauverband oder von einem Rechtsanwalt beraten lassen, um den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach dem Mindestlohngesetz nachkommen zu können.

Düngegesetz, Düngeverordnung und Stoffstrombilanzverordnung

Neues Düngerecht tritt in Kraft

Die Neugestaltung des Düngerechts war jahrelang ein Zankapfel in der Politik und eine wahre Hängepartie für die betroffenen Landwirte. Erst nachdem die EU ein Klageverfahren gegen Deutschland wegen zu hoher Nitratbelastungen eingeleitet hat, einigten sich die Politiker. Auch über den Entwurf zur Stoffstrombilanzverordnung konnte ein grundsätzlicher Konsens erzielt werden. Das Bundeskabinett hat die neue Verordnung im Juni verabschiedet. Der Bundesrat wird sich noch vor der Bundestagswahl im September damit beschäftigen.

Bereits im Mai 2017 ist das neue Düngegesetz in Kraft getreten und seit Anfang Juni 2017 gilt nun auch eine neue Düngeverordnung. Damit sind die neuen Regelungen bereits ab der Herbstbestellung 2017 zu berücksichtigen. Nachfolgend sind die wichtigsten Punkte im Überblick dargestellt:

- Düngebedarfsermittlung vor der Düngung für jeden Schlag / jede Bewirtschaftungseinheit
- Einbeziehen von Gärresten aus Biogasanlagen in die Obergrenze von 170 kg Stickstoff pro Hektar aus Wirtschaftsdünger
- Stickstoffüberhang im Schnitt der Jahre 2018 bis 2020 nicht mehr als 60 kg pro Hektar, danach 50 kg pro Hektar
- Phosphorüberhang im Schnitt der Jahre 2018 bis 2023 nicht mehr als 20 kg Phosphat, danach zehn kg pro Hektar
- Keine Stickstoffdüngung auf Ackerland nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. Januar; Ausnahmen

für Zwischenfrüchte, Winterraps, Wintergerste nach Getreide und Feldfutter

- Keine Stickstoffdüngung im Dauergrünland und bei mehrjährigem Feldfutterbau vom 1. November bis 31. Januar; Bundesländer können die Sperrfrist um bis zu vier Wochen verschieben
- Lagerkapazität für Gülle und Gärreste von sechs Monaten; für Betriebe mit mehr als drei Großvieheinheiten pro Hektar oder ohne eigene Flächen neun Monate Lagerkapazität ab 2020
- Lagerkapazität für Festmist ab 2020 mindestens zwei Monate
- Einarbeitung von flüssigem Wirtschaftsdünger auf unbestelltem Ackerland innerhalb von vier Stunden; Pflicht zum Ausbringen mit Schleppschläuchen oder direktes Einbringen auf bestelltem Ackerland ab 2020 und auf Grünland ab 2025

Die Bundesländer können darüber hinaus in Gebieten mit gefährdetem Grund- und Oberflächenwasser abweichende Regelungen aus einem Maßnahmenkatalog erlassen.

Werden die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten, kann diese Ordnungswidrigkeit mit Strafen bis zu 150.000 Euro geahndet werden. Um die maximal zulässigen Nährstoffüberhänge zu überprüfen, ist für die Mehrheit der Betriebe zunächst weiterhin eine jährliche Feld-Stall-Bilanz zu erstellen, die mit der neuen Düngeverordnung jedoch überarbeitet worden ist. Neben der Anpassung einiger Wertansätze muss nach der neuen Düngeverordnung

die Nährstoffabfuhr für Rinder haltende Betriebe über die Anzahl der Tiere plausibilisiert werden.

Schrittweise soll die Feld-Stall-Bilanz durch eine sogenannte Stoffstrombilanz abgelöst werden. Vorgehen ist, dass die Stoffstrombilanz für Kalender- oder vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahre zu erstellen ist, die ab dem 1. Januar 2018 beginnen. Von dieser Verpflichtung sind zunächst viehintensive Betriebe betroffen, die mehr als 50 Großvieheinheiten halten oder mehr als 30 Hektar bewirtschaften, wenn ihr jeweiliger Tierbesatz mehr als 2,5 Großvieheinheiten pro Hektar beträgt. Außerdem sind Betriebe zur Erstellung einer Stoffstrombilanz verpflichtet, wenn sie Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben aufnehmen. Ab 2023 sollen dann zusätzlich alle Betriebe, die mehr als 20 Hektar bewirtschaften oder mehr als 50 Großvieheinheiten halten, eine Stoffstrombilanz anfertigen müssen.

Für die Stoffstrombilanz werden die Nährstoffzugänge aus Dünger, Saatgut, Futtermitteln, Tieren etc. den Nährstoffabgängen aus dem Verkauf oder anderweitigen Abgängen von landwirtschaftlichen Produkten gegenübergestellt. Die Differenz zwischen beiden Größen darf nicht größer als der zulässige Nährstoffüberhang zuzüglich unvermeidbarer Nährstoffverluste sein. Der bisherige Entwurf zur Stoffstrombilanz sieht weiter vor, dass alle für die Stoffstrombilanz relevanten Vorgänge innerhalb von zwei Wochen zu dokumentieren sind und die Stoffstrombilanz spätestens drei Monate nach dem Kalender- oder dem abweichenden Wirtschaftsjahr vorliegt. Land & Wirtschaft wird Sie weiter informieren. ■

So behalten Sie den Überblick

Die neue Betriebszweigabrechnung in WIKING

Von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG) wurde bereits vor Jahren der Leitfaden „Die neue Betriebszweigabrechnung“ erarbeitet. Das von der DLG entwickelte Schema für Betriebszweigauswertungen (BZA) ist mittlerweile bundesweit als Auswertungsstandard etabliert. Die grundlegende Überarbeitung der BZA im Buchführungsprogramm WIKING fußt daher ebenfalls auf dem DLG-Schema.

Die neue BZA in WIKING bietet durch den zusätzlichen Ausweis der Vorjahresergebnisse effektive Betriebszweigkontrolle. Die konsequente Umsetzung des DLG-Standards ermöglicht nicht nur einen Vergleich mit den Zahlen des eigenen Betriebes, sondern auch eine direkte Gegenüberstellung der eigenen Ergebnisse mit anderen Betriebszweigauswertungen (zum Beispiel der Rinder- und Schweinespezialberatung).

Die BZA nach DLG-Schema ist als Vollkostenauswertung angelegt. Um die Vollkosten eines Betriebszweiges berechnen zu können, wären auch Ansätze für den betriebs-eigenen Faktoreinsatz wie Familienarbeitskräfte oder eigene Flächen erforderlich, die nicht in die Finanzbuchführung einfließen. Aus diesem Grund ist die WIKING-BZA weiterhin als Teilkostenrechnung ausschließlich auf Basis der Buchführungsdaten konzipiert. Die neue WIKING-BZA verwendet die direktkostenfreie Leistung als Erfolgsmaßstab, also die Differenz aus den Leistungen und Kosten, die einem Betriebszweig direkt zugeordnet werden können. Hierzu zählen zum Beispiel die Kosten für Saatgut, Düngemittel und Pflanzenschutz in der Pflanzenproduktion beziehungsweise für Kraftfutter und Arzneimittel in der Tierproduktion.

Für einen Vergleich bietet die direktkostenfreie Leistung den Vorteil, dass die einfließenden Kostenblöcke klar definiert sind und es nicht von den Gegebenheiten des Betriebes abhängt, ob sie zu den variablen Kosten zählen. Hierzu ein Beispiel: Erfolgt die Getreideernte durch einen Lohnunternehmer für 130 Euro pro Hektar, sind 130 Euro als Spezialkosten im Deckungsbeitrag zu berücksichtigen. Wird die Getreideernte mit einem eigenen Mähdrescher durchgeführt, sind beispielsweise Treibstoff- und Reparaturkosten in Höhe von 35 Euro pro Hektar zu erfassen. In der neuen BZA werden die Kosten des Mähdreschers immer einheitlich als Arbeiterledigungskosten behandelt, die noch aus der direktkostenfreien Leistung zu entlohnen sind.

In der neuen WIKING-BZA kann jede Frucht- und Tierart entweder als einzelner Betriebszweig (zum Beispiel Weizen, Gerste und Roggen) oder zusammengefasst als

Gruppe, zum Beispiel „Getreide“, ausgewertet werden. Bei den einzelnen Betriebszweigen werden bis zu fünf Vorjahre neben dem aktuellen Jahr dargestellt. Damit wird die Entwicklung bei einzelnen Positionen wie zum Beispiel den Pflanzenschutzkosten nachvollziehbar. Die Leistungen und Kosten werden bezogen auf wichtige Bezugsgrößen wie Fläche (ha) und Ertrag (dt) im Pflanzenbau oder Durchschnittsbestand (Stück) und erzeugte Milchmenge (kg) in der Tierhaltung ausgewiesen. Dadurch ist ein Vergleich mit ähnlich gelagerten Betrieben unterschiedlicher Größe möglich.

Neben den einzelnen Betriebszweigen und den Betriebszweiggruppen gibt es zur schnellen Übersicht auch eine Darstellung für den Gesamtbetrieb.

Weitere produktionstechnische Kennzahlen für Rindvieh-, Sauen- und Schafhaltung sowie Schweinemast, darunter etwa Nutzungsdauer, Kraftfutterverbrauch oder Futterfläche, ergänzen die BZA.

Zusätzlich zu den Betriebszweigauswertungen des jeweiligen Wirtschaftsjahres gibt es mit der gerade ausgelieferten WIKING-Version für Betriebszweige der Pflanzenproduktion auch eine Auswertung für das Anbaujahr. Diese ermöglicht eine wirtschaftsjahresübergreifende, verursachungsgerechte Gegenüberstellung der sachbezogenen Kosten und Leistungen im Pflanzenbau.

Wer über die Teilkostenberechnung hinaus auf Grundlage der Buchführungsdaten eine konsequente Vollkostenauswertung für seine Betriebszweige anstrebt, kann diese sehr komfortabel mit dem Programm BZA-Office der act GmbH erstellen. BZA-Office greift auf die in WIKING erfassten Daten zu und ergänzt die vorhandenen Auswertungen um die Verteilung von Arbeiterledigungs-, Gebäude- und allgemeinen Kosten. ■



Betriebszweigabrechnung WJ (Teilkostenrechnung)

Wirtschaftsjahr vom 01.05.2016 bis zum 30.04.2017

Gesamtdarstellung		Gesamt- betrieb	Marktfrucht- anbau	Futterbau / Rindvieh
I. Leistungen				
[€]				
Marktleistung		67.000	131.703	539.405
Innenbetriebliche Verrechnung		1.480		480
Veränderungen Feldinventar u. Bestände *		30.000	1.858	34.964
Staatliche Zuwendungen (ohne Betriebsprämie)				
Sonstiges, Entschädigungen		1.440		2.440
Summe Leistungen		100.850	133.561	577.289
Direktkosten				
Tierzukauf, Versetzen				
Kraftfutter (Zukauf/eigen)		126.288		126.288
Grundfutter (Zukauf/eigen)		10.000		10.000
Tierarzt, Medikamente		20.296		20.296
Saatgut, Pflanzgut (Zukauf/eigen)		17.236	9.566	7.670
Düngemittel		42.307	21.701	20.607
Pflanzenschutzmittel		14.977	13.166	1.811
Sonst. Direktkosten (z.B. Besamung, Strom, Heizung, Beratung)		35.936	1.663	34.274
Zinsansatz Viehkapital		14.738		14.738
Zinsansatz Feldinventar		2.059	1.177	882
Summe Direktkosten		283.837	47.272	236.565
Direktkostenfreie Leistung		427.013	86.289	340.724
II. Leistungen				
[€ / ha]				
Marktleistung			1.568	5.041
Innenbetriebliche Verrechnung				4
Veränderungen Bestände				328
Staatliche Zuwendungen (ohne Betriebsprämie)				
Sonstiges, Entschädigungen				23
Summe Leistungen			1.568	5.396

Karrierestart im Landwirtschaftlichen Buchführungsverband

Erfolgreiche Prüfungen des Abschlussjahrgangs 2016/17

Fundierte Ausbildung, hervorragende Berufsperspektiven und interessante Karrieremöglichkeiten: Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes sind dies seit Jahrzehnten stabile Pfeiler, auf die sie bauen können. Die Steuerfachangestellten werden nach ihrer Ausbildung regelmäßig von ihrer Ausbildungskanzlei übernommen und die jungen Steuerberater/innen übernehmen im Anschluss an

die bestandene Prüfung durchweg Leitungsfunktionen im Unternehmensverbund. Mit einem gut ausgebildeten Berufsnachwuchs sichert der Buchführungsverband als attraktiver Arbeitgeber auch für die Zukunft neben einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern und Auftraggebern die hohe Qualität seiner Dienstleistungen für seine Mitglieder und Auftraggeber.

Im Prüfungszeitraum 2016/17 haben folgende 57 Auszubildende aus dem Unternehmensverbund erfolgreich die Abschlussprüfung zur/zum Steuerfachangestellten, drei Auszubildende die Prüfung zur Kauffrau für Büromanagement sowie eine Auszubildende die Prüfung zur Mediengestalterin erfolgreich absolviert. Acht Steuerfachangestellte haben sich zur/zum Steuerfachwirt/in beziehungsweise zur Fachassistentin Lohn und Gehalt weiterqualifiziert (alphabetische Reihenfolge, in Klammern die jeweilige Ausbildungskanzlei):

Steuerfachangestellte/r

Laura Ahrens (Schleswig)
Jasmin Andersen (Tarp)
Veronika Angold (Leck)
Jasmin Asmussen (Flensburg)
Narine Avanesov (Henstedt-Ulzburg)
Jens Bierstedt (Kiel)
Nele Böttger (Bad Oldesloe)
Michelle Christ (Neumünster)
Alexandra Crisan (Bad Segeberg)
Merle Faulhaber (Bad Segeberg)
Nadine Freitag (Bad Oldesloe)
Franka Geserick (Teterow)
Mike Kevin Glorius (Ratzeburg)
Janina Gerda Grabinger (Marne)
Nico Grape (Demmin)
Sema Gül (Bad Segeberg)
Markus Gura (Rügen)
Vanessa Maria Hahn (Bad Segeberg)
Lea-Sophie Hartmann (Bad Segeberg)
Niklas Hartmann (Rendsburg)

Laura Jaworek (Tarp)
Marcel Kandziora (Hildesheim)
Andreas Ulrich Koehler (Neumünster)
Julia Körner (Bad Segeberg)
Nis Hendrik Lange (Meldorf)
Annemarie Wulf (Schwentinental)
Marvin Lienau (Bad Segeberg)
Jasmin Lindner (Grömitz)
Jana Martens (Mölln)
Jannik Matthiesen (Leck)
Martin Meyer zu Siederdisen (Eckernförde)
Katja Mielke (Hamburg)
Melena Möller (Neumünster)
Lisa Nielsen (Leck)
Björn Ossoba (Marne)
Berit Peper (Leck)
Sabine Bettina Petr (Bad Segeberg)
Jördis Prieg (St. Peter-Ording)
Manuel Ruhrmann (Reinbek)
Johanna Sierck (Rendsburg)

Pascal-Andre Schmidt (Kiel)
Susanna Schneider (Heikendorf)
Lisa Schoknecht (Bad Segeberg)
Thorben Schuldt (Reinbek)
Pascal Schütz (Bad Segeberg)
Malgorzata Skala (Pattensen)
Neele Strutz (Elmshorn)
Darline Stürmer (Bremen)
Jana Thietje (Eckernförde)
Sophie Trowe (Kiel)
Emin Turki (Flensburg)
Kathalina Voll (Bad Oldesloe)
Svetlana Wagner (Rendsburg)
Timo Witt (Mittelangeln)
Paul Lukas Wurr (Bad Segeberg)

Kauffrau für Büromanagement

Carolin Albertsen (Kiel)
Lara-Marie Benthin (Hildesheim)
Melissa Heyer (Lübeck)

Mediengestalterin

Fenja Neumann (Kiel)

Steuerfachwirt/in

Svenja Groth (Bad Oldesloe)
Karsten Johannsen (Leck)
Carina Leffler (Heikendorf)
Nadine Lübcke (Schwerin)
Markus Lüdtke (Henstedt-Ulzburg)
Mareike Schütt (Husum)
Aaron Thoms (Henstedt-Ulzburg)

Fachassistentin Lohn und Gehalt

Sabrina Ewald (Bad Doberan)

Land & Wirtschaft gratuliert allen Absolventen zu ihrer erfolgreich bestandenen Prüfung und wünscht ihnen viel Erfolg, Freude und Zufriedenheit in ihrem anspruchsvollen Beruf.

➔ Fortsetzung von Seite 7

Steuerberater

Anfang des Jahres 2017 haben sieben Anwärter/innen erfolgreich die Steuerberaterprüfung absolviert:



Luisa von Allwörden M. Sc.
 • Agrarstudium • StB-Anwärterin in Bad Segeberg
 ▶ Aufnahme einer Tätigkeit außerhalb des Unternehmensverbundes



Anna-Katherina Koletzki M. Sc.
 • Agrarstudium • StB-Anwärterin in Bad Doberan, der zentralen Steuerabteilung in Kiel und der Bezirksstelle Preetz
 ▶ weitere Steuerberaterin in der zentralen Steuerabteilung in Kiel



Lynn Femke Hagemann Ass. Jur.
 • Jurastudium • StB-Anwärterin in Tarp
 ▶ weitere Steuerberaterin in der Bezirksstelle Tarp



Larissa Miller
 • Ausbildung zur Steuerfachangestellten • Steuerfachwirtprüfung • StB-Anwärterin in Bargteheide
 ▶ weitere Steuerberaterin in der Betriebs-SHBB in Bargteheide



Christiane Hopf
 • Ausbildung zur Steuerfachangestellten • Steuerfachwirtprüfung • StB-Anwärterin in Grevesmühlen, Mölln und dem Beratungszentrum Kiel
 ▶ weitere Steuerberaterin im Beratungszentrum Kiel



Stefan Steenbock
 • Ausbildung zum Steuerfachangestellten, Steuerfachwirtprüfung • StB-Anwärter in der Bezirksstelle Bad Segeberg
 ▶ Aufnahme einer Tätigkeit außerhalb des Unternehmensverbundes



Johanna Koch M.Sc.
 • Agrarstudium • StB-Anwärterin in Heikendorf, der zentralen Steuerabteilung in Kiel und der Bezirksstelle Teterow
 ▶ weitere Steuerberaterin in den Bezirksstellen Kröpelin und Teterow

Land & Wirtschaft gratuliert allen neuen Steuerberaterinnen und Steuerberatern sehr herzlich. Allen Absolventen wünschen wir weiterhin viel Erfolg, Freude und Zufriedenheit in ihrem anspruchsvollen Beruf und bei der Betreuung ihrer Mandanten!



Deine Zukunft Steuern

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband mit seinen Tochterunternehmen bietet als überregionale Steuerberatungsorganisation hervorragende Ausbildungsmöglichkeiten und Aufstiegschancen für seine Auszubildenden und ist seit vielen Jahrzehnten ein attraktiver, leistungsfähiger und sicherer Arbeitgeber. Jedes Jahr beginnen 50 bis 60 Auszubildende sowie zehn bis 15 Steuerberateranwärter/innen ihre berufliche Zukunft im Unternehmensverbund.

Das Karriereportal deine-zukunft-steuern.de informiert über die zahlreichen Ausbildungs- und Karriere-möglichkeiten. Sowohl Schüler und Studierende als auch bereits Berufserfahrene finden hier umfassende Informationen über die verschiedenen Berufsbilder, sowie die weiteren Aufstiegs- und Entwicklungschancen.

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband freut sich über Bewerbungen!



Besuchen Sie den Stand des Buchführungsverbandes auf den Fachmessen Norla und MeLa

In guter Tradition präsentiert sich der Landwirtschaftliche Buchführungsverband auch in diesem Jahr gemeinsam mit seinen Tochterunternehmen act – Angewandte Computer Technik sowie Treurat & Partner Unternehmensberatung auf den Fachmessen Norla und MeLa.

Die Norla, größte landwirtschaftliche Fachausstellung und Verbrauchermesse in Schleswig-Holstein, findet vom 7. bis 10. September 2017 auf dem Rendsburger Messegelände statt. Im Anschluss öffnet die MeLa vom

14. bis 17. September 2017 im mecklenburgischen Mühlengiez ihre Tore.

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband, act und Treurat & Partner bieten auf ihrem Gemeinschaftsstand eine Fülle an Informationen: act stellt die Neuerungen im landwirtschaftlichen Buchführungsprogramm WIKING vor. Die Unternehmensberater der Treurat & Partner präsentieren ihre neue Produktwelt, die auf die individuellen Anforderungen der wachsen-

den Milch- und Veredlungswirtschaft abgestimmt ist. Im Fokus der landwirtschaftlichen Beratungsleistungen stehen unter anderem die Verbesserung der Energieeffizienz sowie die aktuellen Förderprogramme von Bund und Ländern.

Des Weiteren stehen Ihnen Steuerberater des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes als Ansprechpartner für alle Themen rund um Steuern, Buchführung und Jahresabschluss zur Verfügung. ■

Steuertermine Juli bis September 2017		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	11.09.	14.09.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer		
	10.07.	13.07.
Umsatzsteuer	10.08.	14.08.
	11.09.	14.09.
Lohnsteuer	10.07.	13.07.
Kirchensteuer	10.08.	14.08.
Solidaritätszuschlag	11.09.	14.09.
Gewerbesteuer	15.08.	18.08.
Grundsteuer	15.08.	18.08.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
 Vorstand: Friedrich Bennemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Sönke Rösch, Albrecht Wendt
 Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, RA StB Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Dr. Marc Habersaat
 CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • LEKTORAT: Karen Jahn / Anja Meier • Fotos: Titelbild: H. Dietrich Habbe, S.7: Björn Schaller

GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: PerCom
 Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.
 „Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
 TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lbv-net.de



07.09. bis 10.09.2017
 Sie finden den Gemeinschaftsstand in Halle 4 Stand 415/418



14.09. bis 17.09.2017
 Sie finden den Gemeinschaftsstand in Halle 2 Stand 213

Zitat
Das Durchschnittliche gibt der Welt ihren Bestand, das Außergewöhnliche ihren Wert.

Oscar Wilde (1854–1900)